

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 13. März 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 47.) Errichtung des Evangelischen Konsistoriums für die Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 48.) Nichtquote der landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Umlage für 1924. — (Nr. 49.) Pfarrbesoldung. — (Nr. 50.) Pfarrbesoldungsnachweisungen. — (Nr. 51.) Legung der Pfarr- und Kirchentassenrechnungen für 1923. — (Nr. 52.) Leistung des staatlichen Patronatsbeitrages für Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten. — (Nr. 53.) Kosten für die Übersendung der Patronatsbaubeiträge. — (Nr. 54.) Porto für dienstliche Sendungen. — (Nr. 55.) Gefährdung der evangelischen Sonntagspresse. — (Nr. 56.) Beschaffung von Trau- und Einsegnungsbüchern. — (Nr. 57.) Bestellungen auf die kirchliche Rundschau „Das Evangelische Deutschland“. — (Nr. 58.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 59.) Verlegung einer Kirchenkollekte. — (Nr. 60.) Freiwillige Kirchenjammung zugunsten des Vereins „Hoffnungstal“ in Müdnitz, Kreis Ober Barnim. — (Nr. 61.) Jugenpflugesonntag. — (Nr. 62.) Umpfarrungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Ermittlung. — Notiz.

(Nr. 47.) Errichtung des Evangelischen Konsistoriums für die Grenzmark Posen-Westpreußen.

Bekanntmachung.

Gemäß der durch den Erlaß des Evangelischen Landeskirchenausschusses vom 12. März 1923 (R. G. u. V.-Bl. S. 15) uns erteilten Ermächtigung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, daß das neu errichtete Konsistorium für die Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl seine Amtstätigkeit mit dem 18. März d. Js. aufnimmt.
Zu E. D. II 107 II.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1924.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats hierdurch veröffentlicht, erluchen wir die Superintendenten, Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräte, Berichte, die nicht bis zum 15. d. Mts. einschließlich in unserer Hand sein können, nicht mehr hierher zu richten, sondern an das neue Evangelische Konsistorium der Grenzmark Posen-Westpreußen zu Händen des Herrn General-Superintendenten Riehl zu Schneidemühl.

Vor nahezu drei Jahren haben wir die konsistorialen Befugnisse für die Grenzmark mit der Zusicherung übernommen, den Kirchengemeinden in der schweren Übergangszeit nach besten Kräften mit Rat und Hilfe zur Seite stehen zu wollen. Wir glauben heute aussprechen zu dürfen, daß wir während dieser längeren Zeit stets freudig und gern bemüht gewesen sind, dies Versprechen auszulösen. Jetzt scheiden wir von der neu organisierten Kirchenprovinz Grenzmark mit dem aufrichtigen Segenswunsche, daß Gott der Herr sich zu ihrer ferneren Entwicklung bekennen und lebendige Kräfte des Glaubens und der Liebe in ihr erwecken und wach erhalten wolle zum Segen der dortigen Gemeinden, der gesamten Landeskirche und des Vaterlandes.

Lgb. XIV. Nr. 794.

D. Gögner.

(Nr. 48.) Nichtquote der landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Umlagen für 1924.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Februar 1924.

E. D. I. 6451.

In Verfolg unseres die Erhebung der Kirchensteuern für 1924 regelnden Erlasses vom 31. Januar d. Js. — E. D. I 6235 — (cf. zu Nr. 9 Abs. 3 daselbst) geben wir hiermit gemäß § 3 der Ausführungs-Anweisung vom 27. Dezember 1922 (R. G. u. V.-Bl. 1923 S. 24 ff.) unter Berücksichtigung der ersteren Ortes (cf. zu Nr. 1 Abs. 1 und 2) dargelegten diesmaligen tatsächlichen Nichtverwendbarkeit eines zurückliegenden Reichseinkommensteuerfolls für diesen Zweck, bekannt,

daß die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1924 mit Ausnahme derjenigen für die Provinzial-Synodalkosten, sich schätzungsweise auf das $2\frac{1}{2}$ — zwei und einhalb — fache der für das Rechnungsjahr 1923 gemäß der Umlageauschreibung vom 22. Dezember 1923 — G. O. I 8143 — (R. G. u. B.-Bl. 23 S. 75 ff.) fällig gewordenen Goldmarkbeiträge zur landeskirchlichen Gesamtumlage (von 1 775 000 G.-M.) und für provinzialkirchliche Bedürfnisse ohne Provinzialsynodalkosten (von höchstens insgesamt 176 500 G.-M.) belaufen werden.

Bei der hieraus ersichtlichen einstweiligen Abschätzung der landeskirchlichen Umlageanforderung für 1924 auf insgesamt rund 4 440 000 G.-M. haben wir uns von dem Bestreben leiten lassen, in Rücksichtnahme auf die noch immer schwierige Wirtschafts- und Steuerlage unserer Gemeinden ein sprunghaftes Hinaufgehen zu den normalen Anforderungen der Jahre vor dem Zusammenbruch (1914 mit rund 10 172 000 G.-M., 1917 mit rund 12 225 000 G.-M. und 1918 mit rund 14 544 000 G.-M.) möglichst zu vermeiden. Angesichts der Unübersichtlichkeit der kommenden Entwicklung muß indessen eine spätere Erhöhung der landeskirchlichen Umlageanforderung — für deren steuertechnische Aufnahme durch die Gemeinden die Nr. 5 unserer Richtlinien vom 31. Januar d. Js. — I 6235 — bereits mit vorgesorgt hat — ausdrücklich vorbehalten werden.

Wir erwarten, daß gleichermaßen auch die Provinzialsynodalverbände bei der Ausnutzung des ihnen für die Befriedigung ihrer provinzialkirchlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Spielraums (nach obigem für alle Provinzen insgesamt bis zu höchstens rund 440 000 G.-M.) die größte Sparsamkeit walten lassen werden. Im Hinblick jedoch auf die infolge der Tagung der Provinzialsynoden zu erwartende diesjährige Steigerung der Provinzialsynodalkosten wollen wir die einzelnen Konsistorien ermächtigen, nach Benehmen mit dem Vorsitzenden ihres Provinzialsynodalvorstandes für ihren Bezirk als Richtquote der diesjährigen Umlageanforderungen für landeskirchliche und provinzialkirchliche Bedürfnisse einschließlich der Provinzialsynodalkosten

den 3 — drei — fachen Betrag (anstatt des $2\frac{1}{2}$ fachen)

der für das Rechnungsjahr 1923 von den Kirchengemeinden, Parochial-, Stadtsynodalverbänden in Ausführung unserer Ausschreibung vom 22. Dezember 1923 für die Landeskirche und den Provinzialsynodalverband insgesamt angeforderten Goldmarkbeiträge festzusetzen.

gez. Moeller.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. März 1924.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Auf Grund vorstehender Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats setzen wir nach Benehmen mit den Herrn Vorsitzenden des Pommerschen und des vorläufigen Provinzialsynodalvorstandes der Grenzmark Posen-Westpreußen für das Rechnungsjahr 1924 hiermit die Richtquote der landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Umlageanforderung einschließlich der Provinzialsynodalkosten

für Pommern auf den 3 — drei — fachen, für die Grenzmark auf den $2\frac{3}{4}$ — zwei dreiviertel — fachen Betrag

der für das Rechnungsjahr 1923 von den Kirchengemeinden für die Landeskirche und den Provinzialsynodalverband insgesamt angeforderten Goldmarkbeiträge — vergl. für Pommern R. A.-Bl. 1924 S. 22 ff., für die Grenzmark die betreffenden besonderen Rundverfügungen vom 12. Februar 1924 — XIV Nr. 438 — und vom 7. März 1924 — XIV Nr. 6901 — fest. Die danach auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei der Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffermäßig zuzuschlagen (für Pommern vergleiche auch Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 41 Nr. 37).

Wegen der in vorstehendem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats erwähnten Kirchensteuerregelung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1924 Seite 36 ff.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G. u. B.-Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge der Kirchengemeinden in zwei Teilbeträgen an die Kreissynodalkasse abzuführen und zwar mit der ersten der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1—4 a. a. O. entsprechenden Rate

für Pommern das $1\frac{1}{2}$ — ein einhalb — fache,
 für die Grenzmark das $1\frac{3}{8}$ — ein dreiachtel — fache
 der für das Rechnungsjahr 1923 für die Landeskirche und den Provinzialsynodalverband insgesamt angeforderten Goldmarkbeiträge — ohne Rücksicht auf die Durchführung des förmlichen Umlageverfahrens nach § 2 a. a. O. bis zum 1. September d. Js., mit der zweiten Rate in Höhe der danach noch verbleibenden endgültigen Umlageschuld bis zum 1. März 1925. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinziellen kirchlichen Umlagebeträge — einschließlich Provinzialsynodalkosten — der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober d. Js., die der 2. Gemeinderate bis zum 1. April 1925 in einer Summe an die Provinzialsynodalkassen abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem ersten Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. Js.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landeskirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Stande ist. Die Herren Superintenden ten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Lg. VII. Nr. 530.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
 Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 7. März 1924.

(Nr. 49.) Pfarrbesoldung.

Bei der Finanzlage des preußischen Staates werden die Kirchengemeinden im neuen Rechnungsjahre, d. h. vom 1. April d. Js. ab, auf Beihilfen zur Aufbringung der ihren Geistlichen zustehenden Besoldung, zu der sie gemäß Artikel I § 1—3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 verpflichtet sind, nur noch im beschränkten Umfange und auch nur dann zu rechnen haben, wenn sie sich zu dem gedachten Zwecke mit einem wesentlich höheren Kirchenkassenzuschuß als bisher bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet und ihre sonstigen Einnahmequellen voll ausgenutzt haben. Was die Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde anlangt, so muß diese von Fall zu Fall unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftslage vorbehalten bleiben. Bestimmte Normen für alle Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs lassen sich zurzeit nicht aufstellen; jedoch halten wir eine Belastung bis zur Höhe von 10 % der gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1924 (Kirchl. Amtsbl. S. 36 ff) der Beschlußfassung zugrunde zu legenden Einkommensteuer zum mindesten für erforderlich, wobei wir uns vorbehalten, je nach den Verhältnissen die Belastungsgrenze allgemein anderweitig zu bestimmen. In den für das neue Rechnungsjahr 1. April 1924 bis dahin 1925 zu fassenden Kirchensteuerbeschlüssen (vergl. allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1924 — IX. Nr. 423 — (Kirchl. Amtsbl. S. 36 ff)) ist daher ein bestimmter Betrag für Pfarrbesoldungszwecke auszuwerfen und seine Höhe kenntlich zu machen.

Neben der Erhebung von Kirchensteuern werden sich kirchliche Mittel im weiteren Umfange für Pfarrbesoldungszwecke dadurch gewinnen lassen, daß die Kirchengemeinden ihre Gebühren, wie es seitens anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften geschieht, auf Goldmark stellen oder, falls kirchliche Gebühren noch nicht erhoben worden sind, solche in Goldmark neu einführen. Soweit die Gebühren abgelöst und auf die Kirchen- oder Kirchengemeindefkasse übernommen sind, ist eine entsprechende Aufwertung der Ablösungsrenten ins Auge zu fassen.

Insbefondere werden aber sich die Kirchengemeinden die Ausschöpfung kirchlichen Grundbesitzes, soweit es noch nicht geschehen ist, in der Weise angelegen sein lassen müssen, daß die Pächte möglichst auf die Sätze der Vorkriegszeit in Goldmark gebracht werden, wo dieses nicht erreichbar ist, zum mindesten auf $\frac{3}{4}$ der Höhe der Vorkriegszeit. Auch in den Verträgen, in denen der Preis nach Kornrente bemessen ist, ist darauf hinzuwirken, daß die Kornrente nicht unter $\frac{3}{4}$ der Friedenspacht sinken darf, also ein entsprechender Mindestpachtpreis zu vereinbaren ist.

Wir verkennen nicht, daß die dauernden Änderungen an den Pachtverträgen Schwierigkeiten Verstimnungen hervorrufen können, aber die große Notlage der Kirche zwingt zu diesen Maßnahmen. Die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbereichs wollen unverzüglich mit den Pächtern in dieser Richtung verhandeln und das Ergebnis bis spätestens zum 15. April d. Js. den Herren Superintenden ten unter Angabe der Bodenklassen der Parzellen — Kirchen- und Pfarracker

getrennt von einander — und der von den Pächtern für den Morgen zugestandenen Pächte mitteilen. Der Friedenspachtpreis ist dabei kenntlich zu machen. Die Herren Superintendenten wollen die Ergebnisse ihrer Diözesen in einem Formular zusammenstellen und uns dieses mit ihrem Gutachten bis zum 1. Mai d. Js. einreichen.

Lgb. III. Nr. 614. I. Ang.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. März 1924.

(Nr. 50.) Pfarrbesoldungsnachweisungen.

Die durch unsere Allgemeine Verfügung vom 11. September 1923 (Kirchliches Amtsblatt 1923 Seite 159 ff.) eingeforderten Nachweisungen über die Höhe der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. Js. zur Besoldung der Pfarrstelleninhaber aus Pfarrkassenmitteln verfügbaren Einnahmen sind uns bestimmt bis zum 15. März d. Js. einzureichen. Etwa in der Zeit vom 15. bis 31. März d. Js. noch eingehende Einkünfte sind schätzungsweise anzugeben. In Spalte 3 der vorgeschriebenen Nachweisung ist die Höhe der aus Erträgen des örtlichen Kirchenvermögens und aus Kirchensteuermitteln für das Rechnungsjahr 1923 für die Pfarrbesoldung zur Verfügung stehenden Beträge mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben, mit wieviel Prozent Kirchensteuern in Goldmark sich die zur Pfarrgemeinde gehörenden Kirchengemeinden im Rechnungsjahre 1923 belastet haben, wieviel die Kirchensteuer in Goldmark in jeder Kirchengemeinde für dieses Rechnungsjahr beträgt und welcher Betrag davon für Pfarrbesoldungszwecke bestimmt ist. Bei den Pfarrprüfundenstellen, deren Einkommensnachweisungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. Js. ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen sind, ist die letztere Angabe im Begleitbericht zu erstatten.

Wegen des bevorstehenden Finalabschlusses und der dadurch bedingten endgültigen Bemessung der Besoldungsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1923 ist der Termin unter allen Umständen innezuhalten.

Lgb. III. Nr. 691.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. März 1924.

(Nr. 51.) Legung der Pfarr- und Kirchenkassenrechnungen für 1923.

Auf Grund von Anfragen seitens verschiedener Gemeinde-Kirchenräte unseres Aufsichtsbereichs machen wir darauf aufmerksam, daß von der Legung der Pfarr- und Kirchenkassenrechnungen für 1923 unter keinen Umständen abgesehen werden kann.

Wir empfehlen, die Rechnungen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1923 in Papiermark durchzuführen, die etwa in Rentenmark vereinnahmten oder verausgabten Beträge hierbei in Papiermark umzurechnen, was keine erheblichen Schwierigkeiten verursachen dürfte, da 1 Rentenmark dem Werte von 1 Billion Papiermark entspricht. Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1923 verbleibende Bestand oder sich ergebende Fehlbetrag wird dann in Goldmark und Goldpfennigen umgerechnet in das neue Rechnungsjahr vorzutragen, die Rechnungen für 1924 werden in Goldmark zu führen sein.

Ebenso wenig kann von der Beibringung der vorgeschriebenen Kapitalien — Nachweisungen unter kurzer Erläuterung aller Zu- und Abgänge gegen das Vorjahr abgesehen werden. Die Rechnungen sind nach erfolgter Entlastung durch die kirchlichen Körperschaften und Patronat mit den vorgeschriebenen Übersichten und Kapitalien-Nachweisungen dem Synodal-Rechnungsausschuß einzureichen. Von der Einreichung der Übersichten der Kirchenkassen für 1923 nebst Kapitalien-Nachweisungen an uns wollen wir ausnahmsweise absehen, sofern sich nicht wesentliche Anstände ergeben, die unsere Entscheidung erheischen. Dagegen sind die Pfarrkassenübersichten für 1923 nebst einer kurzen Übersicht über das Vermögen der Pfarrkasse unter allen Umständen zu den vorgeschriebenen Terminen uns vorzulegen.

Wegen der Aufstellung der Pfarrkassenvoranschläge für 1924 ergeht besondere Verfügung sobald feststeht, ob eine Änderung der Pfarrgehälter vom 1. April 1924 ab eintritt.

Lgb. III. Nr. 692.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. Februar 1924.

(Nr. 52.) Leistung des staatlichen Patronatsbeitrags zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten.

Die zerrüttete Finanzlage des Staates fordert auch bei dem Patronatsbaufonds die sparsamste Wirtschaftsführung.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat daher durch Erlaß vom 15. Januar 1924 — G. I. C. Nr. 11 057. G. II. U. III. E. — in dieser Beziehung folgende Anordnungen getroffen, die die Kirchengemeinden mit fiskalischem Patronat zur Vermeidung von Schwierigkeiten beachten wollen:

Für Neubauten kann die Bewilligung des Patronatsbeitrages nur bei völliger Abgängigkeit der Gebäude und für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten nur im Falle eines ganz außergewöhnlichen Bedürfnisses in Frage kommen. Die Unterhaltungsarbeiten sind auf solche zu beschränken, die zur Erhaltung der Substanz unter allen Umständen ausgeführt werden müssen. Für darüber hinausgehende Herstellungen, insbesondere im Innern der Gebäude, können staatliche Mittel nicht bereitgestellt werden. Der Begriff der Notwendigkeit ist heute ein anderer als in der Vorkriegszeit. Auch zwingt die privilegierte Stellung, die die Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände) als Korporationen des öffentlichen Rechts im Rahmen des Staatsorganismus einnehmen, daß sie sich den allgemeinen Einschränkungen unterordnen, die im Interesse des Staatsganzen und der Gesamtheit der Staatsbürger von absoluter Notwendigkeit sind. Es kann gleichgültig sein, ob nach sonstigen Rechtsgrundsätzen die Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände) berechtigt sind, die Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus fiskalischen Mitteln zu fordern. In einer Zeit, wo die wirtschaftliche Notwendigkeit aus lebenswichtigen Gründen jeder größeren Verwaltung, die gemeinnützige, religiöse oder sonstige öffentliche Zwecke verfolgt, überall die peinlichste Sparsamkeit auferlegt, muß auch von den Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbänden) erwartet werden, daß sie sich unerbittlichen Notwendigkeiten im Interesse der Allgemeinheit nicht verschließen. Die Nutznießer, namentlich auch die Wohnungsinhaber müssen sich gegenwärtig halten, daß bei der heutigen allgemeinen Wirtschaftslage Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Innenräume, auch wenn sie nicht unberechtigt sind, zurückgestellt werden müssen. Wünschen die Gemeinden Verbesserungen in der Ausstattung der Gebäude, so bleibt ihnen überlassen, sie auf eigene Kosten auszuführen.

Die Ortsbaubeamten haben künftig bei Patronatsbauten bereits mitzuwirken, wenn der staatliche Beitrag dreihundert Goldmark übersteigt. Auch wenn dieser Betrag nicht überschritten wird, müssen die Kirchengemeinden zu baulichen Instandsetzungen, zu denen sie den Patronatsbeitrag in Anspruch nehmen wollen in jedem Fall vorher die Genehmigung der Regierung zu dem Bauvorhaben einholen. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die dringende Notwendigkeit der Bauarbeiten anzuerkennen ist, und wenn der Regierung die Mittel zur Bestreitung des Patronatsbeitrages zur Verfügung stehen.

Tab. IV. Nr. 313.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. März 1924.

(Nr. 53.) Kosten für die Übersendung der Patronatsbaubeiträge.

Die Bestimmung unter Abschnitt III des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 9. Juli 1923 (auszugsweise abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 73), wonach alle Postsendungen an kirchliche Körperschaften freizumachen sind, hat kein neues Recht geschaffen. Es bleibt also die landesgesetzliche Vorschrift des Artikels II des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. vom 20. September 1899 — G. S. S. 177 — nach der Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, unberührt. Hiernach sind die Kosten für die Übersendung der Patronatsbaubeiträge nach wie vor von den Empfangsberechtigten zu tragen, etwaige Portokosten also vorher in Abzug zu bringen. Die Kirchengemeinden können diese Belastung abwenden, wenn sie für ihre Kassen Bank- oder Postcheckkonten einrichten lassen.

Tab. IV. Nr. 536.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. März 1924.

(Nr. 54.) Porto für dienstliche Sendungen.

Nach Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. d. Mts. hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt, daß nach Lage der für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 (also für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1924) zur Verfügung stehenden Staatsmittel sich nicht übersehen lasse, ob und in welchem Umfange die Ausgaben für die von den Superintendenden verwendeten Portodienstmarken und für sonstige Porto- und Gebührenbeträge auf die Staatskasse übernommen werden können.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. Februar d. Js. (Kirchliches Amtsblatt Seite 47) weisen wir die Herren Superintendenden hiermit erneut an, die Postsendungen in kirchenregimentlichen Angelegenheiten auf das äußerste einzuschränken.

Porto-Dienstmarken werden bis auf weiteres nicht mehr überwiesen.

Wegen der Regelung der Angelegenheit nach dem 1. April d. Js. bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Die Herren Superintendenden haben bestimmt bis zum 5. April d. Js. hierher anzuzeigen, in welcher Höhe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 Porto- u. s. w. Kosten — außer den ihnen überwiesenen Dienstmarken — entstanden sind, die unvermeidlich waren. Anzeigen, die am 5. April d. Js. hier nicht vorliegen, bleiben unberücksichtigt.

Egb. I. Nr. 464.

D. Götner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Februar 1924.

(Nr. 55.) Gefährdung der Evangelischen Sonntagspresse.

Die Evangelische Sonntagspresse ist im Jahre 1922 durch die Hilfe der Pfarrer und Gemeinden vor dem Zusammenbruch bewahrt worden. Von der damals abgewendeten Gefahr ist sie erneut bedroht.

Einer vom Evangelischen Oberkirchenrat an uns weitergegebenen Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses folgend, legen wir den Geistlichen die, wie wir nicht bezweifeln, die Größe dieser Gefahr kennen und ihre Bekämpfung sich schon bisher haben angelegen sein lassen, dringend nahe, auch fernerhin in ihren Gemeinden zur Erhaltung der Sonntagspresse alle Kraft einzusetzen, in Predigt und Seelsorge auf deren hohen Wert hinzuweisen und mit allem Ernst auch dafür zu sorgen, daß die Bezugsgelder rechtzeitig eingezogen und unverzüglich abgeführt werden. Mehr als je gehört Sorgfalt und Pünktlichkeit auch in solchen äußeren Dingen zu den Amtspflichten.

Um die Evangelische Presse zu retten, wird es aber außerdem noch eine gebieterische Notwendigkeit sein, die Gebefreudigkeit der Gemeinden für die Evangelische Sonntagspresse aufs neue kräftig anzuregen. Dabei kann vor allem auf dem Lande, wo die Leserschaft auffällig stark zurückgegangen ist, auf den Wert geistiger und ethischer Güter bei dieser Gelegenheit kraftvoll hingewiesen und der Bevölkerung klargemacht werden, daß auch schon kleine Gaben in natura den Bestand der Sonntags- und Gemeindeblätter zu sichern vermögen. Die evangelischen Christen müssen vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie die Verkündung des Wortes und die Vertretung der christlichen Weltanschauung noch hoch schätzen oder ob diese ihnen nicht einmal ein Ei oder den Bruchteil eines Pfundes Mehl wert sind. Wir empfehlen die Veranstaltung besonderer Familienabende für die erneute Aufklärung über die Bedeutung der evangelischen Presse.

Schließlich sei auch noch auf die Krisis hingewiesen, in welcher heute auch unsere deutschen evangelischen Bibelgesellschaften stehen. Sie sind nicht mehr in der Lage, Bibeln drucken zu können, und vor allem fehlen ihnen die Abnehmer, sodaß die vorhandenen Bestände liegen bleiben und als totes Kapital Zinsen kosten, statt neue Einnahmen zu bringen. Bei Weiterbestehen der Krisis droht die Gefahr, daß die Bibel noch weniger als jetzt das Hausbuch aller christlichen Familien bleibt und daß dadurch die Grundlage erschüttert wird, auf der das christliche evangelische Familienleben beruht.

Die christlichen Gemeinden werden mit heiligem Ernst Maßnahmen in Erwägung ziehen müssen, durch welche in ihrem eigenen Bereich der Bibel ihr hoher Beruf in Haus und Gemeinde gesichert wird.

Lgb. VI. Nr. 2511.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. Februar 1924.

(Nr. 56.) Beschaffung von Trau- und Einsegnungsbibeln.

In der Zeit der Geldentwertung ist es vielen Kirchengemeinden nicht möglich gewesen, die Verteilung von Trau- und Einsegnungsbibeln fortzusetzen. Jetzt sind die Geldverhältnisse übersichtlicher und die Preise der Bibeln billiger geworden. Wir legen daher den Gemeinde-Kirchenräten nahe, nunmehr den guten alten Brauch der Darreichung von Trau- und gegebenenfalls auch von Einsegnungsbibeln wieder einzuführen.

Eine Lagerliste der Preussischen Hauptbibelgesellschaft, in welcher Bibeln und neue Testamente in reicher Auswahl zu mäßigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Lgb. VI. Nr. 260.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. März 1924.

(Nr. 57.) Bestellungen auf die Kirchliche Rundschau „Das Evangelische Deutschland“.

Die Bestellungen auf die Kirchliche Rundschau „Das Evangelische Deutschland“ gemäß unserer Verfügung vom 14. v. Mts. — VI. 240 — (R. A.-Bl. 1924 Seite 31) sind uns bisher nur von einem Teil der Kirchengemeinden Pommerns und der Grenzmark zugegangen.

Wir ersuchen daher die Herren Superintenden und Geistlichen, die die Zeitschrift noch zu bestellen gedenken, dies möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 20. März d. Js. (durch Postkarte und ohne Innehaltung des Instanzenweges) zu tun, damit wir die Bestellliste abschließen können. Sollte die Bestellung bereits unmittelbar bei dem Evangelischen Presseverband für Deutschland unter Einsendung des Bezugspreises erfolgt sein, so ersuchen wir auch hierüber auf demselben Wege um kurze Mitteilung. Ebenso ist uns Anzeige zu erstatten, wenn in einer Kirchengemeinde kein Exemplar bestellt wird.

Die Bestellgelder für die bei uns bestellten Exemplare sind, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, sofort an die Herren Superintenden abzusenden. Diese ersuchen wir, die Beträge gesammelt möglichst umgehend auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17 657 unserer Bürokasse zu überweisen und auf dem Postabschnitt anzugeben, welche Besteller in Frage kommen.

Bestellungen nach dem 20. März d. Js. sind unter Benützung des übersandten Zahlkartenformulars unmittelbar an den Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8 (Postcheckkonto 6477 Berlin) zu richten; auch in diesem Falle ist uns von dem Geschehenen Mitteilung zu machen.

Lgb. VI. Nr. 330.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1924.

(Nr. 58.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910 Seite 112 hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt auffuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benützen können.

Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Waldow, Lutherheim, entgegen-
genommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Lgb. VI. Nr. 315.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Februar 1924.

(Nr. 59.) Verlegung einer Kirchenkollekte.

Die auf Seite 8 unter lfd. Nr. 18 des Kirchlichen Amtsblattes für 1924 auf den 2. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Juni 1924, festgesetzte Kollekte für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard, wird hiermit auf den

Sonntag Reminiscere, den 16. März 1924,

verlegt, da der 2. Sonntag nach Trinitatis für eine andere Kollekte freigehalten werden muß.

Die Lieferzettel sind nunmehr bis spätestens 15. April d. Js. einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 305.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. März 1924.

**(Nr. 60.) Freiwillige Kirchensammlung zugunsten des Vereins „Hoffnungstal“ in Rüditz,
Kreis Ober-Barnim.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Verein „Hoffnungstal“ in Rüditz, Kreis Ober-Barnim, gemäß Erlaß vom 29. Dezember 1923 — E. O. I. 8412 — für das Jahr 1924 eine wahlfreie Kirchenkollekte bewilligt.

Indem wir die Sammlung warm empfehlen, veranlassen wir die Herren Geistlichen, einen Beschluß des Gemeindefkirchenrats über ihre Abhaltung herbeizuführen und sie gegebenenfalls am

Sonntag Judica, den 6. April 1924,

abzuhalten.

Die eingekommenen Gaben sind bis spätestens 1. Mai d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis spätestens 10. Mai d. Js. auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 17929 des Vereins abzuführen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 332.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1924.

(Nr. 61.) Jugendpflegesonntag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — VI 455 — (R. A.-Bl. S. 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntag Misericordias Domini, 4. Mai d. Js., indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die Kirchliche Jugendpflege in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 335.

D. G o ß n e r.

(Nr. 62.) Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Gutsbezirks Schloß-Neudorf, die infolge der neuen Staatsgrenze von ihrer bisherigen jetzt zu Polen gehörigen Kirchengemeinde Bentzen abgetrennt sind, werden in die Kirchengemeinde Klastawe, Diözese Rarge, eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Stettin, den 19. Juli 1923.

Schneidemühl, den 9. August 1923.

(Siegel.)

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Für den Präsidenten.

gez. Hildebrandt.

Lgb. XIV. Nr. 2166.

(Siegel.)

Preussische Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.

gez. Rocholl.

Personal- und andere Nachrichten.

Ernennung.

1. Der Pastor Schneider in Daber I ist zum Superintendenten ernannt und ihm das Ephoralamt der Diözese Daber übertragen worden.
2. Der Pastor Starke in Schneidemühl ist zum Superintendenten ernannt und ihm das Ephoralamt der Diözese Schneidemühl übertragen worden.

Ermittlung.

Dem Gemeinde-Kirchenrat in Greifenhagen ist es dringend erwünscht, zu erfahren, welcher Pommerschen Kirchengemeinde die Herren angehörten, die im November 1923 (etwa am 23.) mit dem Glockengießer Boß in dessen Büro in Stettin über Glockenankauf verhandelten. Die betreffende Gemeinde wird um gefällige umgehende Mitteilung an Herrn Superintendenten Schmidthals in Greifenhagen gebeten.

Notiz.

Vom 1. April d. Js ab sind von den Superintendenturen Portolisten — an Stelle der bisherigen Portobücher — zu führen. Die Vordrucke zu den Portolisten sind von hier aus bestellt und werden seinerzeit übersandt werden.

Einladung zur Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern am Dienstag, den 25. März 1924, nachmittags 6 Uhr,

im Sitzungsfaale des Evangelischen Konsistoriums zu Stettin.

Tagesordnung.

1. Entlastung der Rechnung für 1922.
2. Voranschlag für 1924.
3. Geschäftsbericht.

Der Vorsitzende.

D. Götner.

